

**SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BESTATTUNGSEINRICHTUNG DES MARKTES
MASSBACH
(FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG)**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes erlässt der Markt Maßbach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§1

Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegewohner betreibt der Markt als öffentliche Einrichtungen:

- (1) die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2 – 7)
- (2) die gemeindlichen Leichenhäuser (§ 25)
- (3) den im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Volkershausen stehenden Teil der Friedhofsanlage im Gemeindeteil Volkershausen, der durch Vertrag dem Markt Maßbach langfristig zur Verwaltung übertragen wurde,
- (4) das Friedhofs- und Bestattungspersonal bzw. im Auftrag des Marktes tätig werdende Vertragsfirmen (§ 27)

Zweiter Teil

Die Friedhöfe

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§2

Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§3

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen gestattet.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§5 **Benutzungszwang**

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahren und Aufbahnen der Leichen im Leichenhaus/Aussegnungshalle;
2. Durchführung der Erdbestattung;
3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen;

(2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch ein Bestattungsinstitut eingesargt werden.

(3) Bei Überführung nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 hinsichtlich der Aufbewahrung von Urnen

Abschnitt 2 **Ordnungsvorschriften**

§6 **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.

(2) Der Markt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbestattungen (§ 25) untersagen.

§7 **Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
2. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch Fahrräder, zu befahren oder dort abzustellen. Ausgenommen sind Handwagen, Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge).
3. Ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
5. Zu rauchen und zu lärmern.
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
7. Grabhügel oder Grünanlagen zu verunreinigen.
8. Abfälle an den anderen Orten abzulagern, als an den hierfür gekennzeichneten Stellen.

§8 **Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung des Marktes. Die Zulassung ist

schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung der Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Zulassung wird unbefristet, in stets widerruflicher Weise erteilt.

(6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung.

§9

Schließen von Friedhöfen und Friedhofsteilen

(1) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Belegung ist der Markt ermächtigt, Friedhöfe und Friedhofsteile (Abteilungen) zu sperren bzw. anzuordnen, dass keine Bestattungen mehr durchgeführt werden.

(2) Die Verpflichtung der Angehörigen zur Grabpflege bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhefrist bestehen.

Dritter Teil

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1 Grabstätten

§10

Allgemeines

(1) Die Grabstätten (Erdgräber und Urnennischen) werden vom Markt zugewiesen. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlagen der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte kann nicht erhoben werden.

(3) Der Markt Maßbach ist berechnigt, im Zuge der Um- oder Neugestaltung eines Friedhofes einzelne Grabstätte entsprechend der neuen Einteilung zu verlegen.

§11 **Arten der Grabstätten**

Grabstätten werden unterschieden in:

- Einzelgräber für Erdbestattung (Belegung mit bis zu zwei Personen)
- Doppelgräber für Erdbestattung (Belegung mit bis zu vier Personen)
- Dreifachgräber für Erdbestattung
- Grüfte (soweit Nutzungsrechte bestehen)
- Urnennischen in den Urnenanlagen
- Urnenerdgräber
- Baumbestattungsplätze für Urnenbeisetzungen

§12 **Einzelgräber**

(1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen für eine oder bei Übereinanderbettung für zwei Bestattungen.

(2) Einzelgräber können mit einer zweiten Leiche belegt werden, wenn die Bestattung der ersten in diesem Grab bestatteten Leiche mindestens eine Tiefe von 2,40 m (Übertiefe) erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung des Marktes zugelassen.

§13 **Doppel- und Mehrfachgräber**

(1) Doppelgräber sind Grabstätten für Erdbestattung für zwei oder bei Übereinanderbettung für bis zu vier Bestattungen.

(2) Doppelgräber können mit bis zu vier Leichen belegt werden, wenn die erste Bestattung auf eine Tiefe von 2,40 m (Übertiefe) erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung wird nur mit Zustimmung des Marktes zugelassen. Es dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinanderstehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Doppelgrab bestattet zu werden und die Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer zulassen.

(4) An einem Dreifachgrab sowie an einer Gruft kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr möglich.

(5) Nach Ablauf der bestehenden Nutzungsrechte an Grüften werden in den Friedhöfen keine Grüfte mehr zur Verfügung gestellt bzw. zugelassen.

(6) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 35 Jahre begründet.

§14 **Übertragung eines Sondernutzungsrechts**

1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen lassen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren

gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Mit Zustimmung des Marktes können auch andere Angehörige das Sondernutzungsrecht übernehmen.

3) Für die alten Friedhofsteile besteht kein Anspruch auf Verlängerung eines Sondernutzungsrechtes. Ausnahmen gelten nur, wenn ein Ehegatte im alten Friedhofsteil beerdigt wurde.

§15

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Markt Maßbach schriftlich zu erklären.

§16

Beisetzung von Urnen

(1) Für Aschenurnen stehen Urnennischen, Urnenerdgräber und Baumbestattungsplätze zur Verfügung. Es können jeweils bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Soweit für eine Grabstätte bereits ein Nutzungsrecht besteht, kann eine Urnenbeisetzung auch unterirdisch in dieser Grabstätte erfolgen. Die Urne muss dabei mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden. Darüber hinaus ist eine unterirdische Beisetzung einer Urne nur mit Zustimmung des Marktes möglich.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Urnen dürfen nur die allgemein übliche Größe haben, Übergrößen sind nicht zulässig.

(4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Nische in die Urnenanlage verfügen. Die Benutzungsberechtigten, die Erben oder die Pfleger der Urnennische werden hiervon rechtzeitig benachrichtigt. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Aschebehälter an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(5) Für die Beisetzung von Urnen werden in den Friedhöfen auch Baumbestattungsplätze (soweit verfügbar) für maximal 2 Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Das Benutzungsrecht wird auf 10 Jahre festgesetzt. Die Namenstafeln sind einheitlich zu gestalten und ausschließlich über den Markt zu beziehen. Bei allen Urnenbestattungen sind vergängliche Urnenbehälter zu verwenden.

§17

Ausmaße der Grabplätze

(1) Die Größe der Grabplätze ergibt sich aus dem Friedhofsplan.

(2) Die Tiefe des Grabes ist grundsätzlich so zu bemessen, dass der Sarg mindestens 1,00 m unter Gelände liegt.

§18

Rechte an Grabstätten

(1) Bei allen Gräbern, Urnennischen und Baumbestattungsplätzen wird das Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben.

(2) Das Benutzungsrecht an Einzel- und Doppel- und Mehrfachgräbern wird auf 20 Jahre festgesetzt, das Benutzungsrecht für Urnennischen in der Urnenwand, Urnenerdgrab und Baumbestattungsplätze auf 10 Jahre.

(3) Das Benutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragsstellung geltenden Sätzen der Gebührensatzung

bemisst, verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen drei Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Bekanntmachungstafeln. Ein Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. In den Fällen, in denen die Ruhezeit (§29) einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit vom Voraus zu entrichten.

(4) In den Gräbern und Urnennischen können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten: die Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister und die Ehegatten der genannten Verwandten. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Ein Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit (§ 24) zurückgegeben werden.

(6) Ist das Nutzungsrecht erloschen, so sind der Grabstein oder sonstige Grabzeichen, die Grabeinfassung, alle auf dem Grab befindlichen Gegenstände (Bepflanzung usw.) oder bei den Urnennischen der Verschlussplatte binnen eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechtes aus dem Friedhof zu entfernen und zu entsorgen. Die Grabstelle ist ebenerdig zu hinterlassen. Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, so wird der Markt diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch den Bauhof oder durch beauftragte Dritte veranlassen.

(7) In den Friedhöfen Poppenlauer, Weichtungen und Volkershausen können bei Gräber vor Ablauf der Nutzungszeit die Grabbepflanzung entfernt werden. Die Fläche wird dann bis zum Ablauf der Nutzungszeit als Rasenfläche angesät. Die Verkehrssicherungspflicht für die Grabstätte bleibt bis zum Ablauf der Nutzungsfrist beim jeweiligen Grabbesitzer.

§19

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung eines Grabes ist ausschließlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauernd ordnungsgemäß zu unterhalten.

(3) Werden die Grabstätten trotz befristeter Aufforderung des Marktes Maßbach nicht entsprechend den vorstehenden Vorschriften Instand gehalten, können sie auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durch den Markt Maßbach hergerichtet oder nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet und angesät werden.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Grabstätten und Wegflächen nicht beeinträchtigen. Eine Pflanzhöhe von 1,00 m darf nicht überschritten werden.

(5) Es soll nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die wieder dem Naturkreislauf zugefügt werden können. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und sonstigem Grabschmuck, nicht verwendet werden.

(6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in die dafür am Friedhof besonders vorgesehenen Abfallgruben zu bringen.

(7) Bei Baumbestattungen sind Trauergebinden, Trauergesteck und Kreuze nach 3 Monaten nach der Beisetzung zu entfernen.

§20 **Grabmäler**

(1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes Maßbach.

(2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Werden Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so kann der Markt Maßbach auf Kosten des Verpflichteten die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können.

(3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(4) Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

- a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung,
- b) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
- c) Eine Angabe über die Schriftverteilung bzw. Zeichen und Dekor.

Soweit erforderlich kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(7) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlage. Sie sind auch für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten verantwortlich.

§ 21 **Gestaltung der Grabmäler**

(1) Grabplatten sind in sämtlichen Abteilungen zugelassen und bedürfen ebenfalls einer Sondergenehmigung.

(2) In den neuen Friedhofsanlagen in den Gemeindeteilen, Poppenlauer, Weichtungen und im Friedhof Volkershausen dürfen untergeordnete Grabeinfassungen (wie z.B. Metall und Aluminiumumrandung) angebracht werden.

(3) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Art. 8 Abs. 1 BestG Rechnung tragen und auch sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(4) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(5) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 22 **Größe der Grabmäler**

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht unter bzw. überschreiten:

- a) bei Einzelgräbern:
Höhe von 0,60 m bis 0,90 m
Breite von 0,60 m bis 0,70 m
Sockel: Höhe 0,20m, Breite von 0,70 m bis 1,00 m
- b) bei Doppelgräbern:
Höhe von 0,60 m bis 0,90 m
Breite von 1,00 m bis 1,40 m
Sockel: Höhe 0,20m, Breite von 1,10 m bis 1,40 m
- c) Urnenerdgräber 0,50m x 0,50m

Für die Friedhofsanlage **Poppenlauer** gilt folgende Sonderregelung:

- a) bei Reihengräbern:
Höhe von 0,85 m bis 1,05 m
Breite von 1,00 m bis 1,40 m
- b) bei Doppelgräbern:
Höhe von 0,85 m bis 1,05 m
Breite von 1,20 m bis 1,50 m

Sockel dürfen nicht angebracht werden.

(2) Grabmäler aus Holz oder nicht rostende Metallen bedürfen einer Sondergenehmigung. Sie müssen in der ortsüblichen Form hergestellt werden. Deckende Anstriche und Farben sind unzulässig.

Es dürfen folgende Maße nicht über- bzw. unterschritten werden:

Höhe von 1,50 m bis 1,80 m, Breite von 0,60m bis 0,90 m.

(3) Einfassungen und Grabmäler, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen waren und den vorgenannten Maßen nicht entsprechen, dürfen bei Eintritt eines Todesfalles oder nach Ablauf der Ruhefrist nicht mehr verwendet werden. Der Markt kann zur Vermeidung von Härtefällen hiervon Ausnahmen machen.

§ 23 **Gestaltung der Verschlussplatten an den Urnennischen**

(1) Als Verschlussplatten sind die durch den Markt bereitgestellten Verschlussplatten zu verwenden. Die Beschriftung erfolgt zu Lasten des Nutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.

(2) Für die Beschriftung der Verschlussplatten an den Urnennischen gilt § 20 sinngemäß.

(3) Für Schäden an der Verschlussplatte und für eine evtl. Ersatzbeschaffung haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 24 **Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Einrichtungen stets in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (2) Ergeben sich Mängel an der Standsicherheit, so hat der Nutzungsberechtigte diese unverzüglich zu beheben.
- (3) Für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabdenkmales oder durch Herabfallen von Teilen desselben entsteht, haftet der Grabnutzungsberechtigte.
- (4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt Maßbach alljährlich überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt Maßbach festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt Maßbach bestimmten angemessenen Frist zu beheben. Sollten die Benutzungsberechtigten dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt Maßbach die Grabmäler auf Kosten des Berechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Art und Weise beseitigen, im Falle unmittelbarer Gefahr auch ohne vorherige Benachrichtigung.

Vierter Teil

Das Leichenhaus

§ 25

Widmungszweck – Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhäuser dienen – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) –
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amtes oder Leichenschauarztes.
- (3) Lichtbild-, Film- und Videoaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (4) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, sind Besuche im Leichenhaus untersagt. Das Leichenhaus ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

§ 26

Benutzungszwang

- (1) Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Die Überführung der Leiche zum Leichenhaus ist einem Bestattungsinstitut zu übertragen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b. die Leiche zum Zwecke der Überführung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 27

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem vom Markt (für den jeweiligen Friedhof) zugelassenen Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 28

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 29

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhefrist nur 10 Jahre

§ 30

Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt Maßbach bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen

§ 31

Haftung

Der Markt Maßbach haftet nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für welche der Markt verantwortlich ist.

§ 32

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 33

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden wer

1. die Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7),
3. die Bestimmungen über die gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. den Bestimmungen der Pflege und Gestaltung sowie der Standsicherheit, angegebenen Maße und Vorschriften nicht einhält (§§ 19, 22 und 24),
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt anzeigt (§ 28),
6. den Bestimmungen über Umbettung zuwiderhandelt (§ 30).

§ 35

Gebühren für das Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Maßbach vom 29.04.2003 (LRABL Nr. 11 vom 31.05.2003 lfd. Nr. 160) in der Fassung der Sechsten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung des Marktes Maßbach außer Kraft.

Maßbach, 26.11.2020
Markt Maßbach

Matthias Klement

Erster Bürgermeister